
Resolution CM/ResCMN(2023)14 über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten durch Österreich

(angenommen durch das Ministerkomitee am 13. Dezember 2023 beim 1.484ten Treffen der Ministerstellvertreter)

Das Ministerkomitee nimmt gemäß den Artikeln 24 bis 26 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (im Folgenden als Rahmenübereinkommen bezeichnet),

unter Berücksichtigung der Resolution CM/Res(2019)49 vom 11. Dezember 2019 über die abgeänderten Kontrollmechanismen gemäß den Artikeln 24 bis 26 des Rahmenübereinkommens,

unter Berücksichtigung der geltenden Abstimmungsmodalitäten,¹

gemäß der von Österreich am 31. März 1998 hinterlegten Ratifikationsurkunde,

unter Hinweis auf den von der österreichischen Regierung am 30. September 2021 laut Rahmenübereinkommen im Zuge des fünften Prüfdurchgangs übermittelten Staatenbericht,

nach Prüfung des am 8. Juni 2023 angenommenen fünften Prüfberichts des Beratenden Ausschusses zur Lage in Österreich,

folgende Schlussfolgerungen im Hinblick auf Österreich an:

Die Behörden werden ersucht, die im fünften Prüfbericht des Beratenden Ausschusses angeführten Einschätzungen und Empfehlungen zu berücksichtigen. Insbesondere sollten sie die folgenden Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens ergreifen:

Die empfohlenen Sofortmaßnahmen umfassen:

1. Schritte zur Erhebung der Nachfrage nach Unterricht in Kroatisch, Ungarisch, Slowenisch und Romanes in Gebieten außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete, in denen Angehörige dieser Minderheiten in erheblicher Anzahl leben könnten. Auf der Grundlage solch einer Erhebung sollten die Behörden in enger Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern der betreffenden Minderheiten entscheiden, welche angemessenen Maßnahmen in Bezug auf Unterricht in den Sprachen Kroatisch, Ungarisch, Slowenisch und Romanes in diesen Bereichen unternommen werden;
2. die Erarbeitung von langfristigen gesetzlich geregelten Lösungen für das seit langem bestehende Problem des Zugangs zu Minderheitensprachenunterricht in Wien für Kinder und Jugendliche dieser Minderheiten, in enger Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der tschechischen und slowakischen Minderheiten;
3. die Umsetzung einer gesetzlichen Regelung in Kärnten für das Recht auf zweisprachige Bildung im letzten Kindergartenjahr sowie die Sicherstellung geeigneter Bedingungen für deren Umsetzung;

¹ Am 17. September 1997 nahm das Ministerkomitee den Beschluss CM/Del/Dec(97)601/4.5 an, der vorsieht, dass „Entscheidungen gemäß den Artikeln 24.1 und 25.2 des Rahmenübereinkommens angenommen werden sollten, sofern zwei Drittel der Vertreterinnen und Vertreter der abstimmenden Vertragsparteien, einschließlich einer Mehrheit der im Ministerkomitee zur Beisitzung berechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Vertragsparteien, dafür stimmen.“

4. verstärkte Bemühungen zur Förderung der gegenseitigen Achtung, des interkulturellen Dialogs und gegenseitigen Verständnisses innerhalb der Bevölkerung sowie eine breitere Wissensvermittlung in der Mehrheitsbevölkerung über die Vielfalt als wesentlicher Bestandteil der österreichischen Gesellschaft, unter anderem durch Maßnahmen im Bildungssystem. Die Behörden sollten zudem mehr Maßnahmen zur Bekämpfung jeglicher Formen von Rassismus und Intoleranz, einschließlich Antiziganismus, Antisemitismus und antimuslimischen Rassismus, ergreifen;

5. eine Reform des Bestellungsverfahrens sowie der Zusammensetzung der Volksgruppenbeiräte in enger Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern der nationalen Minderheiten, unter gleichzeitiger Beachtung der Geschlechtergleichstellung und Präsenz der Jugend, sowie die Beschränkung der Funktionsdauer der Mitglieder. Die Behörden werden außerdem um die Erweiterung der Kompetenzen dieser Beiräte ersucht, um eine wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten an öffentlichen Angelegenheiten zu ermöglichen.

Weitere Empfehlungen umfassen:²

6. die Prüfung des Antrags der jesischen Gemeinschaft auf Anerkennung als nationale Minderheit, wie im Regierungsprogramm 2020–2024 vorgesehen;

7. die Ausweitung des Mandats der Gleichbehandlungsanwaltschaft, sodass diese effektiver gegen Diskriminierung von Angehörigen nationaler Minderheiten vorgehen kann. Die Behörden sollten insbesondere erwägen, der Gleichbehandlungsanwaltschaft ein Klagerecht im Namen von Diskriminierungsopfern einzuräumen. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft sollte von den Behörden mit adäquaten finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden, sodass diese Institution über die entsprechenden Mittel verfügt, um unter den Angehörigen nationaler Minderheiten auf ihr Mandat aufmerksam zu machen und diese, auch in Minderheitensprachen, zu erreichen;

8. verstärkte Bemühungen zur Bekämpfung von Diskriminierung gegenüber Angehörigen der Roma-Minderheit durch bewusstseinsbildende Maßnahmen, eine regelmäßige Bewertung und Einschätzung der Situation durch unabhängige Untersuchungen und die Sammlung differenzierter Daten;

9. intensivere Bemühungen zur Gewährleistung der Anwendung der Rechtsvorschriften in Bezug auf Hassverbrechen und Hassreden, einschließlich des Gesetzespakets gegen Hass im Netz; Die Behörden sollten insbesondere bei potenziellen Opfern von Hassreden und Hassverbrechen bewusstseinsbildende Maßnahmen ergreifen und sie über die bestehenden Rechtsvorschriften und Rechtsmittel informieren sowie regelmäßig erheben, ob Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft im Hinblick auf die bestehende Gesetzgebung in Bezug auf rassistische Straftaten verstärkt geschult werden sollten;

10. verstärkte Bemühungen zur Förderung der Präsenz nationaler Minderheiten und deren Sprachen in öffentlichen Medien in einem größeren Ausmaß, insbesondere durch eine Steigerung der Qualität und Quantität von Fernsehsendungen, entsprechend den Bedürfnissen und Interessen der Angehörigen nationaler Minderheiten, sowie durch die Erhöhung der Quantität der von ihnen produzierten Inhalte. Themen, die für sie von Interesse sind, sollten in die Mainstream-Medien eingebunden werden;

11. die Erleichterung der mündlichen und schriftlichen Verwendung von Minderheitensprachen im Kontakt mit Verwaltungsbehörden, insbesondere durch praktische Maßnahmen, die es den Verwaltungsbehörden ermöglichen, diese Sprachen zu verwenden, sowie durch Maßnahmen, die Angehörige nationaler Minderheiten auf dieses Recht aufmerksam machen. Die Behörden sollten bei

² Die nachfolgenden Empfehlungen sind in derselben Reihenfolge wie die entsprechenden Artikel im Rahmenübereinkommen angeführt.

der Rekrutierung von Verwaltungsangestellten Schritte setzen, um positive Maßnahmen, wie Minderheitensprachenkenntnisse, zu fördern;

12. die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Umsetzung der Lehrpläne von Januar 2023 zusammen mit der Erstellung von aktualisiertem Unterrichtsmaterial sowie Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrkräfte in diesem Bereich;

13. die Identifikation und Umsetzung langfristiger und nachhaltiger Lösungen, um eine Chancengleichheit für Kinder und Jugendliche der Roma-Minderheit auf allen Ebenen zu ermöglichen, unter anderem durch die gesetzliche Festlegung einer Roma-Schulmediations- und Lernhilfestrategie, die durch ein entsprechendes Budget unterstützt wird;

14. die Umsetzung weitreichender Maßnahmen in Abstimmung mit Angehörigen der Roma-Minderheit, um Romanes als Unterrichtssprache und Romanes-Sprachkurse in vorschulischen Betreuungseinrichtungen, in Schulen und Universitäten zu fördern.